



Anwaltskanzlei Höner-March

Ihre Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht

Anwaltskanzlei Höner-March

Robert-Koch-Str. 1 16225 Eberswalde

Tel. 03334 / 382520 Fax 03334 / 382521

kanzlei@Rechtsanwältin-eberswalde.de

www.Rechtsanwältin-eberswalde.de

Außergerichtliche Vollmacht und Werthinweis sowie Prozessvollmacht

In der Angelegenheit

_____. / . _____

wegen

Wird der Rechtsanwältin Kirsten Höner March **außergerichtliche Vollmacht** erteilt insbesondere

1. Zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art,
2. Zum Abschluss eines Vergleiches, um einen Rechtsstreit zu vermeiden,
3. Zur Begründung und Aufhebung eines Vertragsverhältnisses,
4. Zur Abgabe (nicht aber zur Entgegennahme) von einseitigen Willenserklärungen, wie Kündigungen,
5. Zur Entgegennahme von Zahlungen, Wertsachen und Urkunden,
6. Zur Akteneinsicht,
7. Zur außergerichtlichen Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) im Vorverfahren sowie zur Stellung von Straf- und andere nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
8. Zur außergerichtlichen Vertretung in sonstigen Verfahren, insbesondere im Sozial- und Sozialversicherungsrecht, zum Erheben von verwaltungsrechtlichen Widersprüchen in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit;
9. Zur außergerichtlichen Vertretung und Anmeldung von Forderungen in Insolvenzverfahren.

Weiterhin wird folgende **Prozessvollmacht** erteilt, insbesondere

1. Zur Prozessführung (unter anderem nach §§ 81f 11. ZPO), wenn ein Einigungsversuch gescheitert ist, d. h. zur Erhebung und Zurücknahme von Klagen und Widerklagen, zur Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche;
2. Zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach den §§ 233 Absatz einen, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und andere nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.

3. Zur Antragstellung Ehescheidung- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgung Auskünften;

4. Zur Vertretung in sonstigen Verfahren, insbesondere im Sozial- und Sozialversicherungsrecht; zum Erheben von verwaltungsrechtlichen Widersprüchen im Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit; zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe (aber nicht zu Entgegennahme) von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit; Neue Zeile 5. zur Vertretung und Anmeldung von Forderungen in Insolvenzverfahren.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung-, Zwangsvollstreckung-, Intervention-, Zwangsversteigerung-, Zwangsverwaltung- und Hinterlegung- sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen im Prozess und in den Neben-Folgeverfahren zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen oder Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Hiermit bestätige ich, nach § 12 ArbGG ausdrücklich von dem Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung darauf hingewiesen worden zu sein, dass im Arbeitsgerichtsprozess 1. Instanz für die obsiegende Partei weder ein Entschädigungsanspruch auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Bestands noch wegen Zeitversäumnis besteht. Ferner bestätige ich, dass ich darauf hingewiesen worden bin, dass ich vor dem Arbeitsgericht selbst, d. h. auch ohne Rechtsanwalt auftreten oder mich durch einen Verbandsvertreter (Gewerkschaft und Arbeitgeberverband) vertreten lassen kann.

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass sich die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zu erhebenden Rechtsanwaltsgebühren üblicherweise nach dem Gegenstandswert richten. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage einen zum RVG; im Sozialrecht fallen hingegen Rahmengebühren an, deren Höhe sich nach dem Schwierigkeitsgrad der Angelegenheit und der Bedeutung für den Mandanten richtet, soweit es sich bei der Vertretung um einen Verbraucher handelt.

_____, den _____ 20____

Vor- und Zunahme des Mandanten

Unterschrift des Mandanten